

RWT *kompakt*

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind vorerst beseitigt

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind vorerst beseitigt

Seite 4

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seite 4

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren bis 2. April 2024

Seite 4

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

Seite 5

Änderungsvorschlag zur Anhebung der Schwellenwerte im HGB

Seite 5

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

Seite 6

Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

Seite 6


Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen

Seite 6

Private Kranken- und Pflegeversicherung: Datenaustausch zwei Jahre später als geplant

Seite 7

25 Jahre RWT Personalberatung: Eine Kündigung legte 1999 den Grundstein



Personengesellschaften: Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer sind vorerst beseitigt

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften mit Wirkung zum 1. Januar 2024 reformiert. Dadurch entstanden Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer, die nun aber durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz „vom Tisch sind“.

Hintergrund

Durch das MoPeG erfolgen mit Wirkung ab 2024 wesentliche zivilrechtliche Änderungen für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und für weitere Personengesellschaften. Wie bei den Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 1. Januar 2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter.

Die durch das MoPeG erfolgten Änderungen haben insbesondere auch Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer.

Durch das Wachstumschancengesetz sollte der Status quo mit seiner unterschiedlichen Grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften (insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)) beibehalten werden. Es war vorgesehen, dass Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthandlingiert werden – und zwar zunächst befristet für das Jahr 2024. Dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um den Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen der Bundesregierung und den Ländern beraten zu können.

Doch nun gab es ein Problem, denn der Bundesrat hatte das Wachstumschancengesetz im November 2023 gestoppt. Es wurde der Vermittlungsausschuss an-

gerufen. Da im Jahr 2023 keine Einigung mehr erzielt werden konnte, drohte bei entsprechenden Grunderwerbsteuerlichen Sachverhalten ab dem 1. Januar 2024 der Worst-Case-Fall, das heißt eine Besteuerung.

Dies konnte jedoch verhindert werden, weil die notwendigen Anpassungen nun im Kreditzweitmarktförderungsgesetz vorgenommen wurden. Damit bleibt (vorerst) alles beim Alten. Beispielsweise kann der Sohn in ein Einzelunternehmen aufgenommen werden und mit seinem Vater künftig eine OHG begründen, ohne dass durch diesen Übertragungsvorgang bei dem Betriebsgrundstück Grunderwerbsteuer ausgelöst würde.

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die zunächst beabsichtigte Übergangsfrist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert hat. Demzufolge bleiben die Grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen zumindest bis Ende 2026 erhalten.

Zwei weitere zeitkritische Regelungen aus dem Wachstumschancengesetz wurden ebenfalls durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz umgesetzt:

- Insbesondere zur Reduzierung des Vollzugsaufwands in der Finanzverwaltung wurde auf die Besteuerung der sogenannten Dezemberhilfe 2022 für Gas und Fernwärme verzichtet. Demzufolge wurden die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgehoben.
- Zudem waren bei der Zinsschrankenregelung Anpassungen erforderlich. Denn die Zinsabzugsbeschränkung (§ 4h EStG und § 8a des Körperschaftsteuergesetzes) musste bis zum 31. Dezember 2023 an die Vorgaben der ATAD (Anti-Tax-Avoidance-Directive) angepasst werden.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 22. Dezember 2023 wurde der delegierte Rechtsakt zum ersten Satz der Europäischen Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission enthält auf 284 Seiten zwölf sektorunabhängige Standards, die die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) konkretisieren.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren bis 2. April 2024

Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2022 endete bereits am 31. Dezember 2023 (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz hat nun aber mitgeteilt, dass es vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Herbst 2024

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wird ab Herbst 2024 vergeben werden. Damit werden jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren erhalten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Änderungsvorschlag zur Anhebung der Schwellenwerte im HGB

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 22. Dezember 2023 eine Formulierungshilfe zu Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch veröffentlicht.

Der Entwurf sieht vor, dass die monetären Schwellenwerte (Umsatzerlöse und Bilanzsumme) zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen um jeweils rund 25 % angehoben werden. Welche neuen Kriterien sich im Einzelnen ergeben, lesen Sie in der Online-Version des Artikels.

Das BMJ geht davon aus, dass durch die Anhebung der Schwellenwerte in Deutschland etwa 52.000 Unternehmen entlastet werden, weil sie durch die Zugehörigkeit

zu einer niedrigeren Größenklasse künftig weniger Vorschriften zur Rechnungslegung befolgen müssen.

Von besonderem Interesse dürfte das Gesetzesvorhaben für diejenigen Unternehmen sein, die durch die geplante Schwellenwertanhebung aus der Kategorie „Groß“ herausfallen und damit von den neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht (mehr) betroffen wären. Große Kapital- oder haftungsbeschränkte Personengesellschaften sind ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtet, ihren (Konzern-)Lagebericht um eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erweitern und diese einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit unterziehen zu lassen.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Neuregelungen in der Steuererklärung 2023

Durch § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Sonderabschreibung neu aufgelegt. Sie gilt für Bauanträge und -anzeigen nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027. Für Wohnungen mit Bauantrag und -anzeige im Jahr 2022 kommt demzufolge keine Sonderabschreibung in Betracht.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung und in den folgenden drei Jahren können neben der „normalen“ Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Beachten Sie: Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Neuregelungen wie folgt zusammengefasst.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen

Finanziert eine anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft den Schulbetrieb aus Mitteln, die der Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Weil die Beiträge „verdeckte“ Schulgeldzahlungen darstellen, stellen sie keine Spenden dar. Weil sie aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, ist auch der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes gefährdet.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Private Kranken- und Pflegeversicherung: Datenaustausch zwei Jahre später als geplant

Der Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern wurde um zwei Jahre verschoben. Neuer Starttermin ist nun der 1. Januar 2026. Geregelt wurde dies im Kreditzweitmarktförderungsgesetz.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



25 Jahre RWT Personalberatung: Eine Kündigung legte 1999 den Grundstein

„Angefangen hat alles mit einer Kündigung“, schmunzelt Bettina Lutz. „Ein Buchhalter eines RWT-Mandanten hatte gekündigt und jemand musste sich um die Nachbesetzung kümmern. Daraus entstand 1999 die RWT Personalberatung.“

Seit 25 Jahren ist die „PB“, wie sie intern genannt wird, erfolgreich am Markt und berät die mittelständischen Unternehmen in der Region in den Bereichen Personalsuche, Executive Search, sowie in der Personal- und Organisationsentwicklung mit Seminaren, Trainings, Coachings, Potenzialanalysen und Moderationen. Das Team um Geschäftsführerin Bettina Lutz, die seit 23 Jahren im Unternehmen tätig ist, besteht aus sehr langjährigen und loyalen Mitarbeitenden, die alle länger als 15 Jahre PB'ler sind und das mit Herz und Verstand. „Wir leben ein gemeinsames Motto: **Der Mensch im Mittelpunkt!**“, so Lutz, die ihre Berufung in drei Worte packt: Menschen begeisternd beraten! Die Mandanten spüren das und deshalb kommen sie immer wieder und fragen bei den Spezialisten rund ums Personal um Rat und Unterstützung.

„Wir besetzen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Beauftragung. Es gibt aber Positionen, die



Das Team der RWT Personalberatung

brauchen etwas mehr Geduld. Die Wechselmotivation der Kandidaten ist von äußeren Umständen beeinflusst. Grundsätzlich wollen die Kandidaten angesprochen werden, quasi das Jobangebot auf dem Silbertablett serviert. Die Aufgabeninhalte sind dabei sehr wichtig, ob ein Kandidat final wechselt, steht und fällt aktuell mit dem Gehaltspaket und allem, was es an Benefits so gibt“, so die Expertin.



Recruitingtrends: Was wünschen sich Kandidaten?

RWT vor Ort am 6. März 2024

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.